

Stadt Krefeld | 32 | 47792 Krefeld

Gegen Empfangsbekenntnis Frau Linda Riemer Moritzstr. 7 47803 Krefeld DER OBERBÜRGERMEISTER
Fachbereich Ordnung
Abt. Allgemeine Ordnungs- und Gewerbeangelegenheiten

Auskunft erteilt: Herr Ditges Anschrift: Am Hauptbahnhof

Zimmer: 507

Telefon: 02151/862310 Fax: 02151/862325

E-Mail: bernd.ditges@krefeld.de

Ihr Schreiben

Mein Zeichen

32/02 dit (34c - 22/17)

Datum

01. Dezember 2017

Erlaubnis nach § 34c Gewerbeordnung (GewO)

Sehr geehrte Frau Riemer,

nach § 34c GewO in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (Bundesgesetzblatt - BGBI. I - Seite 202) in der zurzeit geltenden Fassung erteile ich Ihnen die Erlaubnis zur Ausübung des folgenden Gewerbes:

 Vermittlung des Abschlusses und Nachweis der Gelegenheit zum Abschluss von Verträgen über Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte, Wohnräume und gewerbliche Räume (§ 34c Abs. 1 Nr. 1 GewO)

### Gebührenfestsetzung

Nach § 1 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. August 1999 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen - GV. NRW. - Seite 524) in Verbindung mit Tarifstelle 12.10.1 der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (AVwGebO NRW) vom 03. Juli 2001 (GV. NRW S. 262) in den jeweils zurzeit geltenden Fassungen wird für die Entscheidung eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 500,00 Euro festgesetzt.

Die festgesetzten Gebühren wurden bereits als Vorschuss vereinnahmt.

#### <u>Hinweise</u>

1. Rechtsvorschriften, nach denen der Beginn oder die Ausübung des Gewerbebetriebes von weiteren Voraussetzungen abhängig sind, bleiben unberührt.

- 2. Der Beginn des Gewerbebetriebes ist nach § 14 GewO bei der Gewerbemeldestelle des Fachbereiches Ordnung, Zimmer 503 505, Am Hauptbahnhof 5, 47798 Krefeld, anzuzeigen.
- 3. Für die Ausübung einer Tätigkeit im Sinne des § 34c GewO sind im Wesentlichen maßgebend die Bestimmungen der Makler- und Bauträgerverordnung (MaBV).

Unter anderem haben Gewerbetreibende im Sinne des § 34c Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 GewO nach § 16 MaBV auf ihre Kosten die Einhaltung der sich aus den §§ 2 bis 14 MaBV ergebenen Verpflichtungen für jedes Kalenderjahr durch einen geeigneten Prüfer prüfen zu lassen und der zuständigen Behörde den Prüfungsbericht bis spätestens zum 31. Dezember des darauffolgenden Jahres zu übermitteln.

Ferner sind nach § 9 MaBV der zuständigen Behörde die jeweils mit der Leitung des Betriebes oder einer Zweigniederlassung beauftragten Personen unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt bei juristischen Personen auch für die zur Vertretung berufenen Personen.

# Rechtsbehelfsbelehrung

# Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstr. 39, 40213 Düsseldorf, erhoben werden.

Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erheben.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungs- und Finanzgerichten im Lande NRW (ERVVO VG/FG) vom 07.11.2012 (GV.NRW. Seite 548) in der jeweils geltenden Fassung eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden. Die elektronische Poststelle des bezeichneten Gerichtes ist über die auf der Internetseite www.justiz.nrw.de bezeichneten Kommunikationswege erreichbar.

Mit freundlichen Grüßen

Im Aufthag

Schmedders



## **Hinweise**

Wird die Klage schriftlich erhoben, sollen ihr zwei Abschriften beigefügt werden.

Falls die Frist durch einen von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet.

Bitte beachten Sie bei der elektronischen Klageerhebung die besonderen Vorschriften und technischen Rahmenbedingungen gemäß der ERVVO VG/FG. Wenden Sie sich gegebenenfalls an das für Sie zuständige Verwaltungsgericht.

Die Übermittlung per einfacher E-Mail genügt den besonderen Vorschriften der ERVVO VG/FG nicht.

Auch die Verfahrensarten, für die elektronisch Dokumente eingereicht werden können, können von Gericht zu Gericht unterschiedlich sein; auf die Anlage zur ERVVO VG/FG wird verwiesen.